



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

---

## **Entscheidungsberichte**

### **Schwimmunterricht und Aquafitness -Kurse unterliegen dem Regelsteuersatz**

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 26. Oktober 2012 (Az. [5 K 1778/09 U](#)) entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb einer privaten Schwimmschule keine eng mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbundenen Umsätze darstellen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Die Klägerin erteilte Schwimmunterricht für Kinder und Erwachsene und führte Aquafitness-Kurse durch. Eine Anerkennung als allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung war ihr von der zuständigen Behörde nicht bescheinigt worden. Den Schwimmunterricht behandelte die Klägerin als ermäßigt besteuert und die Aquafitness-Kurse als steuerfrei, während das Finanzamt sämtliche Leistungen dem vollen Umsatzsteuersatz unterwarf.

Das Gericht folgte der Ansicht des Finanzamts. Die Aquafitness-Kurse seien steuerpflichtig, weil sie keine Heilbehandlung darstellten, sondern zum Zweck der Prävention durchgeführt würden. Die gesamten Umsätze der Klägerin könnten nicht ermäßigt mit nur 7% versteuert werden, da sie nicht unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbunden seien (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG). Nach der Verkehrsauffassung stehe die Erteilung des Unterrichts im Vordergrund. Die damit verbundene Erlaubnis zur Benutzung des Schwimmbeckens stelle eine bloße Nebenleistung dar. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

### **Ambulante Chemotherapien im Krankenhaus sind nicht steuerpflichtig**

Mit Urteil vom 24. Oktober 2012 (Az. [10 K 630/11 K](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Abgabe von Krebsmedikamenten (sog. Zytostatika) durch ein Krankenhaus im Rahmen ambulanter Chemotherapien einen Zweckbetrieb darstellt und damit nicht der Körperschaftsteuer unterliegt. Wie die stationäre Behandlung stelle auch die ambulante Chemotherapie eine einheitliche Krankenhausleistung dar. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 82/12 anhängig.

Zum selben Ergebnis war in einem vergleichbaren Fall bereits der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 23. Februar 2012 (Az. 9 K 4639/10 K,G, Rev. BFH I R 31/12) gekommen (s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 9/2012 vom 17. April 2012](#)). Dass Medikamentenabgaben im Rahmen ambulanter Chemotherapien umsatzsteuerfrei sind, hatte der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 12. Mai 2011 (Az. 4 K 435/09 U) entschieden (s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 10/2011 vom 9. Juni 2011](#)). Hierzu ist derzeit ein Verfahren am Europäischen Gerichtshof (Az. C-366/12) anhängig.

## **Regelmäßige Arbeitsstätte eines befristet versetzten Beamten**

Der Bundesfinanzhof hat die Revision gegen das Urteil des 6. Senats des Finanzgerichts Münster vom 28. Februar 2012 (Az. [6 K 644/11 E](#)) zugelassen. Der Senat hatte entschieden, dass ein Polizeibeamter, der zeitlich befristet an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt ist, dort seine regelmäßige Arbeitsstätte hat.

Der Kläger ist als Polizeibeamter an einem Polizeiausbildungsinstitut tätig. Seine Versetzung war zunächst auf vier Jahre befristet und wurde mehrfach verlängert, zuletzt auf insgesamt fast 13 Jahre. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Werbungskosten nur die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, während der Kläger Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer in Abzug bringen wollte.

Das Gericht ließ lediglich die Entfernungspauschale zu, weil das Ausbildungsinstitut die regelmäßige Arbeitsstätte des Klägers darstelle. Er sei nicht an mehreren Dienststellen tätig und auch nicht lediglich abgeordnet, sondern vielmehr versetzt worden. Die zeitlichen Befristungen führten nicht dazu, dass der Kläger eine bloß vorübergehende Auswärtstätigkeit ausübe. Die Kreispolizeibehörde, bei der der Kläger ursprünglich beschäftigt gewesen sei, könne nicht als seine regelmäßige Arbeitsstätte angesehen werden. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 59/12 anhängig.

---

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer**

**Zur Frage der Anwendung des Halbabzugsverbots für Werbungskosten aus einer Beteiligung, wenn zum Zeitpunkt der endgültigen Steuerfestsetzung bereits feststeht, dass während der gesamten Dauer der Beteiligung keine Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen erzielt werden** (Urteil vom 4. Oktober 2012, Az. [9 K 3060/10 E,F](#))

**Zur Frage, ob für ein aus einer Schuldverschreibung mit variablem Zins und einem vom Bruttoinlandsprodukt eines Staates (hier: Argentinien) abhängigen Bond zusammengesetztes Wertpapier eine Emissionsrendite i. S. v. § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. ermittelt werden kann, wenn eine von vornherein feststehende Trennung der beiden Komponenten erfolgt** (Urteil vom 23. November 2012, Az. [11 K 3328/10 E](#))

---

## **Weiterhin ohne höchstrichterliche Klärung**

### **Verstößt die Sanierungsklausel gegen Gemeinschaftsrechte?**

Die Frage, ob die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe darstellt, wird seitens des Bundesfinanzhofs vorerst nicht geklärt werden. Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hatte der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Beschluss vom 1. August 2011 (Az. 9 V 357/11 K,G, s. [Pressemitteilung Nr. 11/2011 vom 15. August 2011](#)) erhebliche Zweifel daran geäußert, ob die Vorschrift tatsächlich gegen europäisches Recht verstößt. Der Bundesfinanzhof wird jedoch über die hiergegen eingelegte Beschwerde (Az. I B 150/11) nicht entscheiden. Er hat das Verfahren in den Registern gelöscht, nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet worden war. Allerdings sind zu der Streitfrage zahlreiche Verfahren beim Europäischen Gericht erster Instanz anhängig.

---

## **Interna und mehr**

### **Klar, aktuell und übersichtlich – Die neue Homepage des Finanzgerichts Münster**

Dank einfacher Menüführung und Einbindung verschiedener Datenbanken können sich Steuerpflichtige, Rechtsanwälte, Steuerberater und Beschäftigte der Finanzverwaltung jetzt noch schneller und besser im Internetangebot des Finanzgerichts Münster zurechtfinden und auf alle wichtigen Informationen rund um das Thema „Rechtsschutz in Steuersachen“ zugreifen. Näheres lesen Sie in der [Pressemitteilung Nr. 17 vom 6.12.2012](#) oder Sie überzeugen sich selbst unter [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de).

### **Ihre Meinung ist gefragt!**

Wir möchten den Newsletter des Finanzgerichts Münster, der seit nunmehr 3 ½ Jahren erscheint und inzwischen fast 2.200 Abonnenten erreicht, inhaltlich und äußerlich noch ansprechender gestalten. Um Ihre Wünsche und Vorstellungen einbeziehen zu können, ist eine Online-Leserumfrage geplant, die im Januar 2013 starten wird. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich trotz der anstehenden Feiertage schon einmal ein paar Gedanken zur Verbesserung des Newsletters machen könnten. Weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe.

---

**Das Newsletter-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2013!**

(Quelle: Gabriele Planthaber@pixelio.de)

---

#### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.